



JUSTIZNEWSLETTER

JAHRGANG 12 • AUSGABE 22 • MAI 2015

AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

INHALT

Ein Gesamtkommentar des Justizvollzugs-	2
Warnschussarrestvoll- zug in Baden- Württemberg	6
Gesamtsanierung einer Justizvollzugsanstalt	12
Bundesweites Forum: Sicherungsverwahrung	20
Ankündigungen	24
Kontaktadressen	25

Liebe Leserin, lieber Leser,

„das alles und noch viel mehr...“ ist der Titel unseres ersten Artikels, in dem *Professor Dr. Hans-Jürgen Graf* vom *Bundesgerichtshof* und *Michael Schäfersküpper* von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* über den neuen Gesamtkommentar des Justizvollzugsrechts berichten. Sie zeigen auf, welche neuen Möglichkeiten durch die bereits vorhanden Online-Kommentierungen eröffnet werden.

Aber auch wir haben in unserer zweiundzwanzigsten Ausgabe noch mehr zu bieten: *Professorin Dr. Katrin Höffler*

und *Ursula Gernbeck* von der *Georg-August-Universität Göttingen* stellen uns ihre ersten Eindrücke ihrer Implementationsstudie zum Warnschussarrestvollzug in Baden-Württemberg näher vor. Sie kommen zu der Erkenntnis, dass einige der vorgebrachten Argumente zu überdenken sind. Welche das sind, lesen Sie ab Seite 6.

Eine Gesamtsanierung einer Justizvollzugsanstalt während des laufenden Betriebs stellt eine ganz besondere Herausforderung dar. *Marcel Ruf ist Direktor* der *JVA Lenzburg* in der Schweiz, die seit 2004 sukzessiv saniert wird. Er berichtet von seinen Erfahrungen, die er vor, wäh-

rend und nach den vielen Baumaßnahmen gesammelt hat.

Im November letzten Jahres fand in Celle das achte „Bundesweite Forum: Sicherungsverwahrung“ mit vielen Teilnehmenden aus dem In- und Ausland statt. Unsere Kollegin *Nicole Segert* fasst in ihrem Tagungsbericht die wichtigsten Aspekte dieser bundesweit einzigartigen Tagung zusammengefasst.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

Michael Franke

Das alles und noch viel mehr...

von Prof. Dr. Jürgen-Peter Graf und Michael Schäfersküpfer

Einleitung

Kommentare zu Gesetzen werden traditionell auf Papier gedruckt. In Buchform füllen sie in der Wohnung, im Büro und in Bibliotheken Regalmeter um Regalmeter. Neben den Kommentaren auf Papier sind Online-Kommentare noch ein relativ junges Instrument. Der Cyberspace bietet aber Platz für umfangreiche Kommentierungen, ohne Platz im realen Raum wegzunehmen. Wo Papier an die Grenzen seiner Möglichkeiten stößt,

kann das Internet übernehmen.

Der traditionsreiche Verlag C. H. Beck ist in beiden Welten zu Hause: Er hat mit dem ARLOTH¹ und dem LAUBENTHAL/NESTLER/NEUBACHER/VERREL² die Hälfte der aktuellen Print-Kommentare zum StVollzG des Bundes im Sortiment. In anderen Verlagen sind daneben noch der Alternativkommentar³ und der SCHWIND/BÖHM/JEHLE/LAUBENTHAL⁴ erschienen. Die vier Kommentare

berücksichtigen die Ländergesetze zum Strafvollzug in sehr unterschiedlichem Umfang.

Im Jahr 2011 hat der Beck-Verlag mit einem Großprojekt jenseits des Papiers begonnen: dem Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht. Das Werk stellt eine Herkulesaufgabe dar. Sämtliche Gesetze für den Justizvollzug aller Bundesländer werden kommentiert. Aus Sicht der Kommentatorinnen und Kommentatoren mag es sich wie der Kampf



Prof. Dr. Jürgen-Peter Graf, Richter am Bundesgerichtshof und

Michael Schäfersküpfer (ohne Bild), Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

gegen die Hydra anfühlen: Kaum ist ein Gesetz bearbeitet, wachsen zwei neue nach.

Herausforderung Justizvollzug

Der Justizvollzug ist ein relativ kleiner Verwaltungsbereich. Trotz der geringen Größe gehört er zu den staatlichen Bereichen mit den intensivsten Grundrechtseingriffen. Der Justizvollzug ist hoheitliches Handeln par excellence⁵. Das gilt 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche. Der Justizvollzug hat allerdings ein

dunkles Familiengeheimnis, was seine Gesetze angeht: Trotz der Grundrechtsrelevanz sind erst relativ spät umfassende gesetzliche Regelungen zum Vollzug bestimmter Haftarten erlassen worden. Nicht selten ist es das Bundesverfassungsgericht gewesen, das den Gesetzgeber zum Jagen tragen musste.⁶

Seit dem 1. 9. 2006 fallen der Strafvollzug und das Recht des Untersuchungshaftvollzugs in die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer (Art. 70

Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Das eine StVollzG des Bundes steht auf Abruf; es kann durch Landesrecht ersetzt werden (Art. 125a Abs. 1 S. 2 GG). 16 Ländergesetze werden an die Stelle der einen Bundesregelung treten.

Die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer umfasst mehr, als man auf den ersten Blick vermuten mag. In die Länderkompetenz fällt beispielsweise der Vollzug von

- Freiheitsstrafe,
- Jugendstrafe,

- Jugendarrest⁷,
- Sicherungsverwahrung⁸ und
- Untersuchungshaft (Art. 70 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG).

In jedem Bundesland wird es also mehrere Vollzugsgesetze geben. Wie viele Haftarten in einem Gesetz enthalten sind, ist eine Entscheidung des jeweiligen Landesgesetzgebers⁹. Geht man aber vorsichtig von 3 Gesetzen¹⁰ je Bundesland aus, ergeben sich 48

Gesetze mit jeweils einer stattlichen Anzahl an Paragraphen.

Im Föderalismus sind zudem „*unterschiedliche Regelungen in verschiedenen Ländern... nicht nur möglich, sondern sogar gewollt.*“¹¹ Das Zitat stammt nicht etwa aus der Landespolitik, sondern vom Bundesverfassungsgericht. Eine entsprechende Entwicklung ist schon spürbar: Zwar entspringen die Ländergesetze bei allen schon vorhandenen Unterschieden aus der



Bundesgerichtshof in Karlsruhe

gemeinsamen Quelle des StVollzG des Bundes. Wie Flüsse werden sie sich aber mit der Zeit immer weiter von ihrer Quelle entfernen.

Diese Lage bedeutet eine Herausforderung für jeden, der sich mit dem Justizvollzug beschäftigen möchte: Ein grundrechtsintensiver, relativ kleiner Bereich, der sich auf 16 Bundesländer und in jedem Bundesland auf verschiedene Vollzugsgesetze aufspaltet. Da kann man sich der Frage nicht entziehen: Wohin soll ich mich wenden?

Der Teufel steckt im Detail

Geht es um die Vielzahl der Vollzugsgesetze, begegnet man immer wieder einem Einwand: Eigentlich sei alles beim Alten geblieben. Unterschiede gebe es allenfalls in Formulierungen und Details. Natürlich mag dieser Eindruck auf den ersten Blick entstehen. Mit Marcel Reich-Ranicki möchte man allerdings ausrufen: „*Fabelhaft! Aber falsch!*“ Der Teufel steckt gerade bei Gesetzen im Detail:

Bestimmte Bundesländer definieren Lockerungen als Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht.¹²

Damit stellt die Ausführung keine Lockerung mehr dar, weil sie unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten stattfindet. Die neue Legaldefinition von Lockerungen mag sich durchsetzen. Sie unterscheidet sich aber vom bisherigen Sprachgebrauch (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG) und dem Sprachgebrauch in anderen Bundesländern.¹³ Da in einem Gesetz immer wieder von „Lockerungen“ gesprochen wird, durchzieht die Legaldefinition das gesamte Gesetzeswerk. Sie ist gerade keine punktuelle Petitesse.

„Ein grundrechtsintensiver, relativ kleiner Bereich, der sich auf 16 Bundesländer und in jedem Bundesland auf verschiedene Vollzugsgesetze aufspaltet. Da kann man sich der Frage nicht entziehen: Wohin soll ich mich wenden?“

Der Beck'sche Online-Kommentar Strafvollzugsrecht

Allgemeines

Der Beck'sche Online-Kommentar Strafvollzugsrecht wird alle Justizvollzugsgesetze der Bundesländer enthalten: von der Sicherungsverwahrung bis zum Jugendarrest, vom großen Nordrhein-Westfalen bis zum kleinen Bremen. Hinzu kommt als Ausgangspunkt ein Online-Kommentar des StVollzG des Bundes. Ein solcher



Umfang lässt sich für einen kleinen Verwaltungsbereich fast nur elektronisch verwirklichen: Ist die Kommentierung von Inhalt und Umfang auch noch so gewichtig, so fällt sie als Datenmenge im Computer kaum ins Gewicht.

Der Stand der Arbeiten

Das Werk befindet sich im Aufbau. Im Jahr 2013 ist der Online-Kommentar zum StVollzG des Bundes erschienen. Für über die Hälfte der Bundesländer ist bis Mitte März 2015 schon mindestens ein Vollzugsgesetz kommentiert. Die Bundesländer sind: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Man kann also schon von

einem kleinen „Bergfest“ sprechen. Rheinland-Pfalz und das Saarland gehen spätestens im April 2015 online; die restlichen Bundesländer und Haftarten werden Schritt für Schritt folgen.

Nenne mir, Muse, den Mann [oder die Frau]

Die Kommentierungen für den Bund und bislang 8 Bundesländer hat Dr. Jürgen-Peter Graf, Richter am Bundesgerichtshof, herausgegeben. Der Herausgeber des Kommentars für Baden-Württemberg ist Professor Dr. Rüdiger Wulf, Honorarprofessor der Universität Tübingen und Referatsleiter



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

im Justizministerium Baden-Württemberg. Daneben sind bereits deutlich über 50 Kommentatorinnen und Kommentatoren mit Erläuterungen vertreten. Sie stammen aus den unterschiedlichsten Berufsfeldern: Die Bandbreite reicht - nur ganz grob - von den Gerichten über die Anstalten und Ministerien bis zu Forschung und Lehre. Jeder Versuch einer Aufzählung würde den Rahmen sprengen. Literarisch könnte man daher mit Schiller fragen: „*Wer zählt die Völker, nennt die Namen ...?*“

Die Aktualisierungen

Das eine ist es, eine Kom-

mentierung aufzubauen. Das andere ist es, diese Kommentierung fortlaufend zu pflegen und zu aktualisieren. Mit der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung¹⁴ und anderen gesetzgeberischen Entscheidungen¹⁵ hat das Vollzugsrecht deutlich an Dynamik zugenommen. Nach dem erstmaligen Erscheinen soll daher jede Kommentierung mehrmals im Jahr überprüft und aktualisiert werden. Bei diesem Rhythmus kann man mit Fug und Recht von „work in progress“ sprechen.

Neue Möglichkeiten

Ein Online-Kommentar eröffnet gegenüber den Printmedien völlig neue Möglichkeiten. Der Zugang zur Kommentierung ist überall dort möglich, wo Zugang zum Internet besteht. Das Vollzugsrecht ist dann nur einen Klick entfernt. Es müssen keine umfangreichen Bücher mitgeschleppt werden.

Im Online-Kommentar stehen drei unterschiedliche Erläuterungsebenen zur Verfügung. Unmittelbar nach dem Gesetzestext befindet sich ein Überblick über die Norm. Darunter gibt es eine Standard- und

„Ein Online-Kommentar eröffnet gegenüber den Printmedien völlig neue Möglichkeiten. Der Zugang zur Kommentierung ist überall dort möglich, wo Zugang zum Internet besteht. Das Vollzugsrecht ist dann nur einen Klick entfernt.“

eine Detailebene für die eigentliche Kommentierung. Die Detailebene öffnet sich nur, wenn der Leser sie anklickt. So wird sichergestellt, dass die Detailinformationen nicht von Anfang an die Wahrnehmung belasten.

Nicht selten werden Stichwortverzeichnisse im juristischen Studium als „Idiotenwiese“ geschmäht. In der beruflichen Praxis kennt aber jeder die Situation, dass man zwar ein



Stichwort im Kopf hat, es aber keinem Paragraphen zuordnen kann. Manchmal

lassen einen dann auch die Verzeichnisse im Stich, obwohl das Stichwort tatsächlich im Kommentar vorkommt. Online-Kommentare enthalten komfortable Suchfunktionen, mit denen sich Inhalte leicht finden lassen. Wichtige Stichworte im Text entwischen einem nicht mehr.

Das Manövrieren in der jeweiligen Kommentierung ist natürlich durch Anklicken möglich. Sei es, dass

man die Gliederungspunkte der Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften nutzt. Sei es, dass man Verweisen auf andere Randnummern innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Paragraphen folgt.

Der besondere Clou ist aber, dass in vielen Fällen Belegstellen aus Rechtsprechung und Literatur angeklickt werden können. In wenigen Sekunden steht einem eins zu eins die Gerichtsentscheidung vor Augen, auf die sich die Kommentierung bezieht. Überspitzt kann man formulieren: Der Online-Kommentar ersetzt eine kleine Bibliothek.

Natürlich gibt es auch Belegstellen, auf die ein Zugriff nicht möglich ist. Diese Belegstellen sind dann entweder nicht vom jeweiligen Abonnement umfasst oder sprengen die Grenzen des Verlagsangebots. Aber je größer der Fundus eines Verlages ist, desto intensiver kann man Themen vertiefen. Die Publikationsarbeit von Jahrzehnten kann so erschlossen und vernetzt werden, indem man von einem Online-Kommentar als Basis ausgeht.

Schlusswort

Seit der Föderalismusreform des Jahres 2006 ha-

ben sich Insider oft gefragt, wie es mit den Kommentaren zu den Vollzugsgesetzen weitergehen soll. Natürlich benötigt der Erlass von Gesetzen Zeit, so dass eine längere Übergangsphase entsteht. Aber dann? Die Schreckensvision ist ein de facto kommentarloses Rechtsgebiet gewesen, weil die Zeit über die vorhandenen Werke hinweggegangen ist. Ein solcher Zustand hätte im Vollzug durchaus eine Parallele in der Vergangenheit.¹⁶

Die Befürchtungen scheinen sich aber schon bei den Print-Kommentaren



nicht zu erfüllen. Erst im Jahre 2013 ist der SCHWIND/BÖHM/JEHLE/LAUBENTHAL in neuer Auflage erschienen. Gerade ist im März 2015 der LAUBENTHAL/NESTLER/NEUBACHER/VERREL druckfrisch herausgekommen.

Neben den Print-Kommentaren entsteht gerade mit dem Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht die wohl umfangreichste Kommentierung im Bereich des Justizvollzugs.

Das Werk ist im Werden begriffen. Der Weg bis zum vollständigen Abschluss ist gewiss kein Katzensprung. Aber schon jetzt bieten die vorhandenen Online-Kommentierungen eine Vielzahl neuer Möglichkeiten. So muss man hoffentlich nicht in die Klage von Goethes Faust beim Osterspaziergang einstimmen:

„Was man nicht weiß, das eben brauchte man,

Und was man weiß, kann man nicht brauchen.“

Quellen:

¹ ARLOTH, Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 3. Auflage 2011.

² LAUBENTHAL/NESTLER/NEUBACHER/VERREL, Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 12. Auflage 2015 als Nachfolger des CALLIESS/MÜLLER-DIETZ, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 11. Auflage 2008."

³ FEEST/LESTING (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz, Kom-

„Aber schon jetzt bieten die vorhandenen Online-Kommentierungen eine Vielzahl neuer Möglichkeiten.“

mentar (AK-StVollzG), 6. Auflage 2012.

⁴ SCHWIND/BÖHM/JEHLE/LAUBENTHAL (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz - Bund und Länder, Kommentar, 6. Auflage 2013.

⁵ Vgl. Regierungsentwurf, BT-Drs. 7/918 vom 23. 7. 1973, S. 96 [zu § 142 - Vollzugsbedienstete].

⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. 3. 1972 - 2 BvR 41/71 - NJW 1972, 811 ff. für den Vollzug der Freiheitsstrafe; BVerfG, Ur. v. 31. 5. 2006 - 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04 - NJW 2006, 2093

ff. für den Vollzug der Jugendstrafe; BVerfG, Ur. v. 4. 5. 2011 - 2 BvR 2365/09 u. a. - NSTZ 2011, 450 ff.



für den Vollzug der Sicherungsverwahrung; anders BVerfG, Beschl. v. 16. 5. 1973 - 2 BvR 590/71 - NJW 1974, 26 für den Vollzug der Untersuchungshaft.

⁷ Vgl. Regierungsentwurf, BT-Drs. 16/6293 v. 4. 9. 2007, S. 11 [zu Nummer 8]; SCHÄFERSKÜPPER, Haftarten, Vollzugsgesetze und Föderalismusreform in: Taschenbuch für den Strafvollzug, Fachteil, Stand 1. 11. 2014, F 216, S. 8 f.

⁸ Vgl. BVerfG, Ur. v. 4. 5. 2011 - 2 BvR 2365/09 - NJW 2011, 1931 ff.; BVerfG, Ur. v. 10. 2. 2004 - 2 BvR 834/02, 2 BvR 1588/01 - NJW 2004, 750 ff.; SCHÄFERSKÜPPER/GROTE, Vollzug der Sicherungsverwahrung -

Aktuelle Entwicklungen - NSTZ 2013, 447 (448).

⁹ Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) regelt beispielsweise den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft (§ 1 NJVollzG).

¹⁰ Teilweise sind es aber bereits schon 5 Gesetze, wenn auch noch der Datenschutz für den Strafvollzug in einem eigenen Gesetz seine Regelungen gefunden hat.

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 8. 5. 2013 - 1 BvL 1/08 - NJW 2013, 2498 (2501).

¹² § 45 Abs. 1 S. 1 des Lan-

desjustizvollzugsgesetzes Rheinland-Pfalz; § 38 Abs. 1 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes; § 46 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs.

¹³ Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes; § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes; § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes.

¹⁴ BVerfG, Ur. v. 4. 5. 2011 - 2 BvR 2365/09 u. a. - NSTZ 2011, 450 ff.

¹⁵ Vgl. SCHÄFERSKÜPPER/SCHMIDT, Das neue

Zwangsgeld gegen Vollzugsbehörden, StV 2014, 184 ff.

¹⁶ GRUNAU, Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), Kommentar, 2. Auflage 1972 war über Jahrzehnte hinweg der einzige und damit auch aktuellste Kommentar zu dieser Vorschrift.

Kontakt:

Michael Schäfersküpper

Telefon
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail
michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de

Warnschussarrestvollzug in Baden-Württemberg - Erste Eindrücke

von Prof. Dr. Katrin Höffler/ Ursula Gernbeck

Die Schaffung des Warnschussarrests gem. § 16a JGG wurde in Baden-Württemberg im Jahr 2013 zum Anlass genommen, den Arrestvollzug im Rahmen eines Modellprojekts in ein stationäres soziales Training umzugestalten. Die Implementation des Modellprojekts sowie die Rückfälligkeit

der Teilnehmer werden von den Verfasserinnen im Auftrag des Landes Baden-Württemberg wissenschaftlich begleitet. Der folgende Artikel gibt einen knappen Überblick über das angewendete Forschungsdesign und stellt ausgewählte erste Ergebnisse hinsichtlich der am sozialen Training teilneh-

menden Warnschussarrestanten dar.

Verhängung und Vollzug des Warnschussarrests: Rechtsgrundlagen

Seit 7. März 2013 ist aufgrund der Einführung des § 16a JGG¹ die Koppelung von Jugendarrest mit bedingter Ju-



Prof. Dr. Katrin Höffler,
Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie (links) und Ursula Gernbeck, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie Georg-August-Universität Göttingen

gendstrafe gem. §§ 21, 27 und 61 JGG möglich. Die Vollstreckung eines sog. Warnschussarrests² darf gem. § 87 Abs. 4 S. 2 JGG nicht mehr erfolgen, wenn seit der Rechtskraft des Urteils mehr als drei Monate vergangen sind. Zu Beginn der Einführung des Warnschussarrests erfolgte der Vollzug in Baden-Württemberg auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 S. 2 und 3 JGG i.V.m.

der JAVollzO³. Am 13. November 2014 wurde das Jugendarrestvollzugsgesetz Baden-Württemberg (JArrG) erlassen, das am 1. Februar 2015 in Kraft⁴ trat und seitdem die Rechtsgrundlage für den Arrestvollzug nicht nur hinsichtlich des Warnschussarrests, sondern auch hinsichtlich des Urteilsarrests gem. § 16 JGG und des Nichtbefolgungsarrests gem. §§ 11 Abs. 3,

15 Abs. 3 S. 2, 23 Abs. 1 S. 4, 29 S. 2 JGG⁵ bildet.

Ausgestaltung des Arrestvollzugs

Zur Implementation der sozialen Trainingskurse im Arrestvollzug wurden zwei freie Träger mit der Kursdurchführung in den Jugendarrestanstalten Göppingen und Rastatt betraut.⁶ Die Abhaltung dieser Kurse war auch

schon vor Erlass des JArrG rechtlich möglich, da § 90 Abs. 1 JGG eine erzieherische Ausgestaltung des Arrestvollzugs vorsieht und die JAVollzO keine Beschränkungen hinsichtlich der Durchführung sozialer Trainingskurse enthielt.

Inhaltlich bestanden die Kurse aus Einzel- und Gruppencoachings der

Jugendarrestanten. Entgegen der ursprünglichen Planung nahmen nicht nur Warnschussarrestanten, sondern vor allem Urteilsarrestanten nach § 16 JGG⁷, sowie ergänzend Nichtbefolgungsarrestanten an den Trainings teil. Zugleich nahmen nicht alle Warnschussarrestanten am sozialen Training teil, was insbesondere auf



Georg-August-Universität Göttingen

organisatorischen Gründen beruhte, so bspw. auf von den Kursterminen abweichenden Ladungszeiten. Ziel des Trainings war, die Sozialkompetenz der Arrestanten zu stärken, ihnen soziale Einstellungen und soziales Verhalten zu vermitteln und so die Legalbewährungsaussichten zu verbessern. Konkrete Inhalte der Kurse waren unter anderem

Kooperationsspiele, Selbstreflexionsübungen und (Einzel- und Gruppen-)Gespräche zur Tataufarbeitung.

Forschungskonzept

Während des Beobachtungszeitraums (1. Juli 2013 bis 30. September 2014) wurden alle an den Kursen teilnehmenden Arrestanten schriftlich befragt. Begleitend füllten die verantwortli-

chen Sozialarbeiter ebenfalls je einen Fragebogen zu jedem Teilnehmer bzw. dessen Teilnahme am sozialen Training aus. Des Weiteren wurden die Strafverfahrensakten der Warnschuss- und Urteilsarrestanten analysiert, um einerseits die Sanktionspraxis hinsichtlich des Warnschussarrests zu beleuchten, andererseits aber auch, um grundle-

„Betäubungsmittelmissbrauch (mindestens) in den letzten beiden Jahren vor der Verurteilung konnte bei 68,6% der Probanden festgestellt werden (n=51). Über die Hälfte der Befragten (54,9%, n=51) lebte in strukturell unvollständigen Familien.“

gende verfahrenstypische Besonderheiten im Zusammenhang mit der Verhängung von Jugendarrest zu ermitteln. Zudem konnten anhand der Akten ergänzend soziobiografische Daten zu den Teilnehmern erhoben werden.

Im Anschluss an diese Implementationsstudie soll eine Rückfallstudie vorgenommen werden.



*Jugendarrestanstalt
Göppingen*

Zu diesem Zweck werden die Registerauszüge der teilnehmenden Urteils- und Warnschussarrestanten zehn bzw. zwölf Monate nach

der Arrestentlassung analysiert. Eine Kontrollgruppenuntersuchung hinsichtlich des Warnschussarrests an sich ist entgegen der ursprünglichen Planung aufgrund einer zu geringen Probandenzahl an Warnschussarrestanten in der Experimentalgruppe nicht möglich. Die Legalbewährung der Teilnehmer am sozialen Training wird jedoch mithilfe

einer Kontrollgruppenuntersuchung, bezogen auf die Urteilsarrestanten, analysiert werden.

Warnschussarrestanten im sozialen Training: Ausgewählte biografische Daten

Im Beobachtungszeitraum nahmen 51 Warnschussarrestanten an den sozialen Trainingskursen teil. Diese waren im Durchschnitt 17,4 Jah-

re alt. Die Altersgruppe der 16-jährigen war am stärksten vertreten (21%, n=51). 66,7% verfügten über einen Migrationshintergrund (n=48), d.h. besitzen entweder keine deutsche Staatsangehörigkeit oder gaben an, neben Deutsch noch eine andere Muttersprache zu haben. 51,0% waren zur Zeit der Verurteilung arbeitslos (n=51).

Betäubungsmittelmissbrauch (mindestens) in den letzten beiden Jahren vor der Verurteilung konnte bei 68,6% der Probanden festgestellt werden (n=51). Über die Hälfte der Befragten (54,9%, n=51) lebte in strukturell unvollständigen Familien⁸. Insbesondere der Betäubungsmittelmissbrauch und die defizitäre Beschäftigungssitua-



tion weisen bei den Warnschussarrestanten auf die vom Gesetzgeber erwähnten multiplen Sozialisationsdefizite hin, die die Effektivität des Warnschussarrests als Kurzzeitintervention aber zumindest auf den ersten Blick fragwürdig erscheinen lassen.

Erste Ergebnisse der Implementationsstudie Eckdaten zu Verurteilung und Arrestvollzug

Die Analyse der Verurteilungen zu Warnschussarrest ergab, dass 40,0% der Probanden in der Vergangenheit bereits einmal zu bedingter Jugendstrafe nach §§ 21, 27, 61 JGG verurteilt worden waren (n=51).

In der dem Warnschussarrest zugrundeliegenden Verurteilung überwog eine Sanktionierung nach § 21 JGG (49,0%, n=51). Die restlichen Fälle verteilten sich auf bedingte Jugendstrafe nach § 27 JGG (21,6%, 11 Fälle) und § 61 JGG (29,4%, 15 Fälle). In den Fällen der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 21 JGG betrug die durchschnittliche Strafdauer

„Die an den sozialen Trainingskursen teilnehmenden Warnschussarrestanten waren ausschließlich mit Warnschussarrest in Form von Dauerarrest sanktioniert worden.“

10 Monate (n=25; Schwankung zwischen 6 und 18 Monaten; am häufigsten, d.h. in 6 Fällen, wurden 12 Monate verhängt).



Jugendarrestanstalt Rastatt

Die an den sozialen Trainingskursen teilnehmenden Warnschussarrestanten waren ausschließlich mit Warnschussarrest in Form von Dauerarrest sanktioniert worden. Hieraus lässt sich

allerdings nicht folgern, dass eine Sanktion nach § 16a JGG nicht auch als Kurz- oder Freizeit-arrest verhängt wird.¹⁰ Vielmehr war es aufgrund der Kurskonzepti-

on in der JAA Göppingen Teilnahmevoraussetzung, dass ein Dauerarrest vorlag. In Rastatt wäre von der Konzeption her eine Teilnahme zwar auch für Kurz- oder Freizeit-arrestanten in Frage gekommen, auch hier wurden aber für die Trainings ausschließlich Warnschussarrestanten mit Dauerarrest ausgewählt. Der verhängte Warnschussarrest dau-

erte in der Regel zwischen zwei und vier Wochen (n=51; 1 Woche: 7,8%; 2 Wochen: 31,4%; drei Wochen: 23,5%; vier Wochen: 37,3%). In 96,1% der Fälle wurden die Arrestanten gem. § 87 Abs. 3 JGG vorzeitig aus dem Arrestvollzug entlassen (n=51).

Die Untersuchung der Vorsanktionierung der Warnschussarrestanten

führte zu dem wenig überraschenden Ergebnis, dass 90,0% der Probanden über mindestens eine Voreintragung im Bundeszentral- oder Erziehungsregister verfügten (n=50).¹¹ Auffallend war, dass immerhin 40,0% der Probanden in der Vergangenheit bereits zu einer bedingten Jugendstrafe verurteilt worden waren (n=50).

12 von 51 Probanden verfügten über Hafterfahrung.¹² Bei weiteren 10 Arrestanten war dies nicht auszuschließen. In den Fällen, in den nachweislich Hafterfahrung vorlag, nahmen nur zwei von zwölf Urteilen zur Problematik des § 16a Abs. 2 JGG Stellung.

Die verhängten Warnschussarreste wurden ganz überwiegend

„Die Untersuchung der Vorsanktionierung der Warnschussarrestanten führte zu dem wenig überraschenden Ergebnis, dass 90,0% der Probanden über mindestens eine Voreintragung im Bundeszentral- oder Erziehungsregister verfügten.“

(auch) auf § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG gestützt (35,3% der Verurteilungen wurden nur auf § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG gestützt, weitere 29,3% wurden auf § 16a Abs. 1 Nr. 1 und zusätzlich auf Nr. 2 und/oder Nr. 3 gestützt; in 23,5% der Fälle ließ sich der Verurteilung nicht entnehmen, welche Nummer des § 16a JGG herangezogen worden war; die übrigen Fälle

verteilt sich auf § 16a Abs. 1 Nr. 2 oder 3 JGG; n=51). Zwischen Rechtskraft des Urteils und Beginn des Arrestvollzugs vergingen durchschnittlich 7,4 Wochen (n=51). In zwei von 51 Fällen wurde nachweislich ge-



gen § 87 Abs. 4 S. 2 JGG verstoßen, d.h. der Warnschussarrest wurde vollzogen, obwohl seit der Rechtskraft des Urteils bereits mehr als drei Monate vergangen waren. Wie viele Warnschussarreste wegen Ablaufs der Dreimonatsfrist nicht vollstreckt werden durften und auch nicht vollstreckt wurden, ist nicht bekannt.

„Zwischen Rechtskraft des Urteils und Beginn des Arrestvollzugs vergingen durchschnittlich 7,4 Wochen.“

Ausgewählte Ergebnisse aus den Arrestanten- und Sozialarbeiterbefragungen

Arrestantenbefragung

Die Befragung der Warnschussarrestanten ergab, dass lt. eigener Einschätzung 63,0% der Probanden im sozialen Training etwas gelernt haben (n=46; der Aussage „Ich hab im sozialen Training etwas gelernt“, stimmten

17,4% (eher) nicht zu, 19,6% stimmten teilweise zu). Die Lernerfolge bezogen sich auf die Bereiche Kommunikation mit Mitmenschen (31,9%), Bedeutung von Schule und Ausbildung (29,2%), Umgang mit Aggressionen (20,8%), Umgang mit Geld (13,9%) und Sonstiges (4,2%; n=32; Mehrfachnennung möglich).

Immerhin 30,2% der befragten Warnschussarrestanten stimmten der Aussage „Das soziale Training hat mich gezwungen, mich mit meiner/n Tat/en auseinanderzusetzen“ voll oder eher zu (teilweise Zustimmung: 37,2%, (eher) keine Zustimmung: 32,6%; n=43).

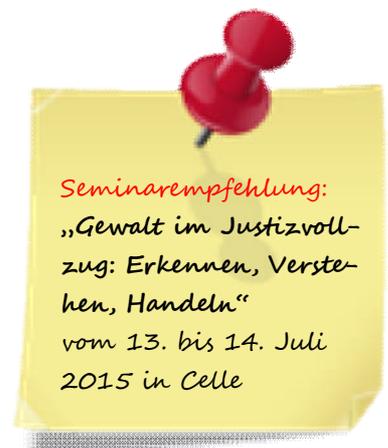
Lt. eigenen Angaben waren die Warn-

schussarrestanten jedenfalls zum Zeitpunkt der Befragung in hohem Maße bereit, mit ihrem/r Bewährungshelfer/in zusammenzuarbeiten. 86,0% der Befragten stimmten der Aussage „Ich bin bereit, für die Dauer der Bewährungszeit mit meinem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten“ voll zu, die restlichen 14,0% stimmten eher zu (n=43). Fast

drei Viertel der Probanden (72,1%, n=43) hatten vor Arrestantritt Kontakt mit ihrem Bewährungshelfer. Während des Arrests konnte der Kontakt jedoch lt. Angaben der Arrestanten nur in 10 von 30 Fällen aufrechterhalten werden (in den übrigen Fällen wurden keine Angaben gemacht).

Sozialarbeiterbefragung

Die befragten Sozialarbeiter beurteilten die Erreichbarkeit der Warnschussarrestanten durch das soziale Training überwiegend positiv. Lt. ihren Angaben konnten drei Viertel der Warnschussarrestanten durch die Trainingskurse erreicht werden (75,5%, n=49). 72,3%



der Arrestanten erzielten nach Einschätzung der Sozialarbeiter Lernerfolge (n=47). Auch ein positiver Effekt auf die Unrechtseinsicht der Probanden war demnach festzustellen. Während zu Beginn des Trainings nach ihrer Einschätzung lediglich 34,7% (eher) über Unrechtseinsicht verfügten (n=49; eher) keine Unrechtseinsicht: 30,6%; teilweise Un-

rechtseinsicht: 34,7%), waren dies zum Ende des Trainings 63,3% (n=49; (eher) keine Unrechtseinsicht: 18,4%; teilweise Unrechtseinsicht: 18,4%).

Ausblick

Die ersten Ergebnisse der Evaluation geben bereits Anlass, einige in der kriminalpolitischen Diskussion für den Warnschussarrest vor-

gebrachten Argumente zu überdenken. So stößt beispielsweise die Idee, mithilfe des Warnschussarrests einen ersten intensiven Kontakt zwischen Arrestant und Bewährungshelfer zustande kommen zu lassen¹³, in der Praxis auf Grenzen. Die offensichtlich stark ausgeprägten multiplen Sozialisationsdefizite der untersuchten Probanden deuten wei-

„Die ersten Ergebnisse der Evaluation geben bereits Anlass, einige in der kriminalpolitischen Diskussion für den Warnschussarrest vorgebrachten Argumente zu überdenken.“

ter auf einen über den Arrestvollzug hinausgehenden Betreuungsbedarf hin. Im Übrigen sind die Befunde aus der Arrestanten- und Sozialarbeiterbefragung hinsichtlich der Implementation des stationären sozialen Trainings überwiegend positiv. Ob dies mit einer geringeren Rückfälligkeit nach Arrestentlassung korreliert, bedarf der wei-

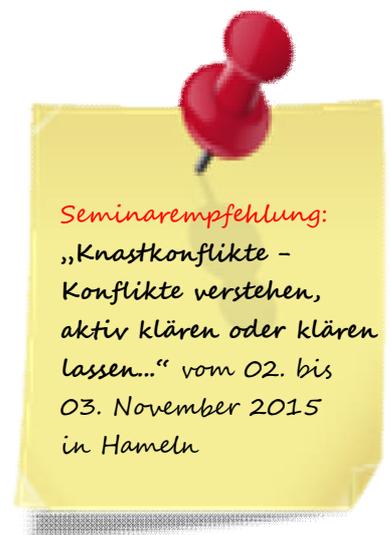
tergehenden Untersuchung.

Fußnoten:

¹ BT-Drs. 17/9389, BGBl. I, 1854.

² Die Terminologie hinsichtlich des Jugendarrests neben Jugendstrafe gem. § 16a JGG ist nicht einheitlich; teilweise wurden im Rahmen der kriminalpolitischen Diskussion auch die Begriffe „Koppelungsarrest“ (vgl. nur Verrel NK 2013, 67, 68), „Warnarrest“ (Müller-Piepenkötter/Kubink ZRP

2008, 177) oder „Einstiegsarrest“ (Findeisen ZJJ 2007, 25; Breyman/Sonnen NSTZ 2005, 669) verwendet; vorliegend wird der Begriff „Warnschussarrest“ beibehalten, da dieser nach wie vor am gebräuchlichsten ist (vgl. nur das offizielle Textarchiv des Deutschen Bundestages, [\[24 de warnschuss/index.html\]\(http://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Artikel/2012/04/2012-04-18%20warnschussarrest.html\), zuletzt abgerufen am 17.02.2015 um 09:20 h sowie die offizielle Mitteilung der Bundesregierung vom 7.3.2013, <http://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Artikel/2012/04/2012-04-18%20warnschussarrest.html>, zuletzt abgerufen am 17.02.2015 um 09:20 h\).](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/39420640_kw</p></div><div data-bbox=)



³ JAVollzO, neugefasst durch Bekanntmachung vom 30.11.1976, BGBl I, S. 3270, zuletzt geändert durch Art. 53 des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8.12.2010, BGBl. I, S. 1864; Rechtsgrundlage für diese Rechtsverordnung des Bundes war § 115 Abs. 1 und 2 JGG a.F.

⁴ Drs. 15/5838, GBl. BW Nr. 21 vom 28. November 2014, S. 582.

⁵ Die Terminologie hinsichtlich dieser Arrestart ist uneinheitlich, teilweise wird auch von Beuge- oder Ungehorsamsarrest gesprochen. § 31 JArrG BW verwendet die Bezeichnung „Nichtbefolgungsarrest“.

⁶ In Göppingen wurde der Verein G.-Recht Heidenheim e.V. tätig, in Rastatt der Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V.

⁷ Die Differenzierung zwischen Urteilsarrestanten einerseits und Warnschussarrestanten andererseits ist terminologisch nicht ganz präzise, da auch der Warnschussarrest im Wege des Urteils zu verhängen ist (vgl. dazu ausdrücklich BT-Drs. 17/9389, S. 11). Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird die Unterscheidung im Rahmen

des vorliegenden Berichts jedoch beibehalten.

⁸ Gemeint sind hier Fälle, in denen die Eltern entweder getrennt lebten, ein Elternteil bereits verstorben war oder über den Verbleib eines Elternteils nichts bekannt war.

⁹ BT-Drs. 17/9389, S. 12.

¹⁰ Die Möglichkeit hierzu ergibt sich aus § 16a

Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 JGG.

¹¹ Hierbei wurden Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG in die Betrachtung mit einbezogen.

¹² Die Fälle, in denen Hafterfahrung nicht auszuschließen war, bezogen sich auf folgende Konstellationen: Entweder der Verfahrensakte war die Verhängung

eines Arrests zu entnehmen, ohne dass sicher ermittelt werden konnte, ob dieser tatsächlich vollstreckt worden war. Oder die Arrestanten hatten in der Befragung angegeben, bereits einmal einen Freiheitsentzug erlitten zu haben, ohne dass die Richtigkeit dieser Angabe anhand der Akte hätte überprüft werden können.

¹³ Dazu Vietze 2004, S. 166 ff.; Werwigk-Hertneck/Rebmann ZRP 2003, 225, 230.

Kontakt:

Prof. Dr. Katrin Höffler

E-Mail

katrin.hoeffler@jura.uni-goettingen.de

Telefon

(0 55 1) 39 - 21 18 8

Herausforderungen bei der Gesamtsanierung einer Justizvollzugsanstalt während des laufenden Betriebs – Erfahrungen aus der JVA Lenzburg (Schweiz)

von Marcel Ruf

Eine 150 Jahre alte Justizvollzugsanstalt während des laufenden Betriebs zu sanieren stellt eine hohe organisatorische, logistische und personelle Herausforderung dar, umso mehr, wenn sich keinerlei Sicherheitsvorfälle während der jahrelangen Umbaustappen ereignen sollten. Wobei die Sicherheit sich nicht nur auf den Bereich Justizvollzug (Ausbrüche, Fluchten etc.) konzentriert, sondern auch

auf die Arbeitssicherheit auf den Baustellen.

Die seit dem Start der Sanierung im Jahre 2005 insgesamt über 3.000 involvierten Handwerker, Ingenieure und Lieferanten, zeitweise bis zu deren 200 am selben Tag vor Ort, und die damit zusammenhängenden personellen Überprüfungen und täglichen Kontrollen bei jedem Ein- und Austritt belasteten das Personal aufs Äußerste.

Täglich mussten aber auch zu den üblichen Transporten der Gewerbetriebe der JVA zusätzliche mehrere Dutzende Fahrzeuge kontrolliert werden, vom Handwerkertransporter bis zum Aushublastkraftwagen oder sogar zum Sattelschlepper für die verschiedenen Baukräne. Hier wäre eine professionelle Vorgehensweise ohne die Kombination von Personal und Hightech (Herzschlagdetektoren,



Marcel Ruf

Direktor der JVA Lenzburg

Biometrie) nicht möglich.

Der folgende Text soll die gemachten Erfahrungen in gekürzter Form wiedergeben.

Justizvollzug in der Schweiz

Die JVA Lenzburg im Kanton Aargau, seit 1864 in Betrieb, ist eine von sechs geschlossenen Anstalten in der Schweiz. Mit ihren rund 360 Gefangenen sowie 200 Mitarbeitenden ist sie die zweitgrößte Justizvoll-

zugsanstalt der Schweiz. Gesamthaft befinden sich in der Schweiz ca. 6.800 Personen im Strafvollzug und dies auf 8 Mio. Einwohner. Der Ausländeranteil in den geschlossenen Anstalten liegt aktuell bei 70 %.

In der Schweiz ist der Strafvollzug eine Angelegenheit der Kantone (Bundesländer) und untersteht nicht den Bundesbehörden. Das Strafrecht sowie die bauli-

chen und betrieblichen Mindestanforderungen sind bzw. werden auf Bundesebene festgelegt bzw. koordiniert.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass die „kleine“ Schweiz in 26 Kantone (Bundesländer) aufgeteilt ist. Dies macht Vereinbarungen sowie das Festlegen von gemeinsamen Weisungen oder Richtlinien zu einer Herausforderung, die von drei Konkordaten koordiniert wird.

Justizvollzug in Lenzburg

Die JVA Lenzburg besteht aus zwei Anstalten. Der 150 Jahre alten Strafanstalt, in welcher Freiheitsstrafen und Massnahmen an männlichen Erwachsenen (190 Zellenplätze) im geschlossenen Vollzug vollzogen werden sowie dem 2011 eröffneten Zentralgefängnis, in dem mehrheitlich Untersuchungshaft an männli-

chen und weiblichen Erwachsenen und Jugendlichen sowie kurze Freiheitsstrafen und Massnahmen an männlichen Erwachsenen im geschlossenen Vollzug, aber auch Freiheitsstrafen gemäss Jugendstrafrecht vollzogen werden (170 Zellenplätze).

Zusätzlich verfügt die JVA Lenzburg noch über eine Altersabteilung (60plus) für ältere, pflegebedürftige männliche



JVA Lenzburg in der Schweiz

Gefangene sowie über zwei Hochsicherheitsabteilungen (SITRAK I/II).

Lenzburg ist eine für schweizerische Verhältnisse einmalige Kombination von Vollzugsformen (von der U-Haft bis zum geschlossenen Vollzug), aber auch die architektonischen Gefängnisunterschiede sind hier sehr deutlich sichtbar, wenn nicht sogar spürbar.

Vom 1864 gebauten strahlenförmigen Radialbau, inspiriert vom Staatsgefängnis in London, Pentonville (1842) sowie den Anstalten in Deutschland, Bruchsal

(Baden) und Berlin-Moabit, beide 1848 eröffnet, bis zum hochmodernen Zweckbau des Zentralgefängnisses, bei dem Beton und Stahl dominieren. Jo Nesbø beschreibt in seinem neuesten Thriller ("Der Sohn / 2014) das Zentralgefängnis wie folgt: "Ihr Vorbild war das Gefängnis in Lenz-



burg gewesen, im Schweizer Kanton Aargau. Hypermodern, aber einfach und mit dem Fokus auf Sicherheit und Effektivität statt auf Komfort.“

Ausgangslage und Handlungsbedarf

Mit dem vom Großen Rat des Kantons Aargau im Jahr 1997 beschlossenen und im Jahr 2000 aktualisierten Gefängnis-konzept wurde der Grundsatzentscheid getroffen, die Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg – insbesondere

„Gleichzeitig wurde jedoch festgelegt, dass die bestehende Anstalt umfassend zu sanieren und zu erweitern sei, um den vom Bund bereits mehrfach angemahnten Mindestanforderungen gerecht zu werden.“

Auch aus ökonomischen Gesichtspunkten wurde eine Sanierung einem Neubau vorgezogen.“

den 150-jährigen fünfzügigen Zellenbau – weiterhin für den geschlossenen Strafvollzug zu nutzen. Auf den Ersatz der bestehenden Anstalt durch einen Neubau wurde vorab aus Kostengründen verzichtet. Gleichzeitig wurde jedoch festgelegt, dass die bestehende Anstalt umfassend zu sanieren und zu erweitern sei, um den vom Bund bereits mehrfach ange-

mahnten Mindestanforderungen gerecht zu werden.

Auch aus ökonomischen Gesichtspunkten wurde eine Sanierung einem Neubau vorgezogen. Einige Beispiele mögen diesen Umstand verdeutlichen:

Die geplante Sanierung (Kosten 40,8 Millionen Franken) sowie die bereits erfolgten Investitio-

nen belaufen sich insgesamt auf 55 Millionen Franken.

Im Vergleich mit den in den letzten Jahren gebauten großen Strafanstalten beziehungsweise Gefängnissen in der Schweiz ergibt sich folgende Situation bei einer vereinfachten Darstellung bezüglich Kosten pro Gefangenenplatz:

Geschlossener Vollzug:

JVA Lenzburg (2015): 55 Mio. Fr.= 190 Plätze = Fr. 289.000.–/Gef.

JVA Pöschwies (1995): 230 Mio. Fr.= 436 Plätze= Fr. 527.000.–/Gef.

JVA Solothurn (2014): 50 Mio. Fr.= 100 Plätze= Fr. 500.000.–/Gef.

Bereits realisierte Projekte

Verschiedene Projekte im Zusammenhang mit der Sanierung der JVA Lenzburg mussten aus baulichen oder sicherheitsre-

levanten Gründen bereits in den Jahren zwischen 2005 – 2013 vorgezogen werden.

Neuer Peripherieschutz

Nachdem ein Teilbereich der 150 Jahre alten Mauer 2001 eingestürzt war, musste die Erneuerung des gesamten Peripherieschutzsystems angegangen werden. Der Bau begann im Mai 2004 und konnte im April 2005 fertig gestellt werden.

An Stelle der alten 5 Meter hohen Mauer wurde neu eine abgekröpfte 8,5 Meter hohe Mauer errichtet und zusätzlich mit inneren und äußeren 5 Meter hohen detektierten Sicherheitszäunen ergänzt sowie mit je 3.5 Meter hohen Ordnungszäunen komplettiert.

Sanierung Dächer Fünfsternbau, inkl. Zentralbau

Die Dächer des Fünfsternbaus waren seit den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts in

schlechtem Zustand und stellenweise undicht. Die Sanierung (2.5 Mio. Fr.) begann im August 2005 und konnte im Sommer 2007 fertig gestellt werden.

Gewächshaus mit Verarbeitungshalle

Das 60 Jahre alte Treibhaus sowie die Treibbeetkastenanlage waren nicht mehr gebrauchstauglich und baulich am Ende ihres Lebenszyklus angekommen. Mit dem Bau wurde im Juli 2009 begonnen, die Fertigstellung erfolgte im Februar 2010.

Infrastruktur (Wärmeerzeugung/Elektroerschließung/Elektroversorgung)

Die geplanten Neu- und Umbauten konnten mit den bestehenden Anlagen nicht mehr abgedeckt werden. Die Wärmeerzeugung wie auch die Elektrohauptverteilungen waren aber auch altersmäßig mit 20 beziehungsweise 50 Jahren am Ende ihres Lebenszyklus angelangt. Im Bereich der Elektroversorgung zeigte die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsrechnung klar auf, dass eine Nie-

derspannungerschließung gegenüber der Mittelspannungslösung wesentlich kostengünstiger ist.

In der durchgeführten Gesamt-Betrachtung (Wirtschaftlichkeit, Ökobilanz, CO²-Neutralität, Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit über einen langen Zeitraum), welche auch die Umweltkosten gemäß SIA 480 berücksichtigte, erwies sich die Holzschnitzel-Heizung mit Erdgasunterstützung als die beste Lösung.

Die bestehende Zuleitung ab Transformato-

„Das Bundesamt für Justiz (BJ) akzeptierte die gegenüber den Mindestanforderungen von 12m² deutlich zu kleinen Wohnzellen der JVA Lenzburg (Zellengrundriss von 1864; 7,86 m² inklusive Nassbereich) nur dann weiterhin, wenn durch die Schaffung zusätzlicher Flächen die Flächenbilanz zugunsten der Wohnnutzung verschoben wird.“

renstation wurde durch eine neue Kabelzuleitung in einem neuen Trasse abgelöst. Der Anschluss von bisher 800 A wurde auf neu 1400 A erhöht und kann somit die heute und künftig benötigten Leistungen wieder abdecken. Die Arbeiten wurden im Laufe des Jahres 2013 abgeschlossen.

Gesamtsanierung Radialbau (Fünfstern) als Abschluss

chen der Anstalt "geschlossen" sind zwingend einzuhalten, das heißt, die darin festgelegten Flächenwerte dürfen nicht unterschritten werden, da ansonsten die nicht erfüllten Bereiche von der Subventionierung ausgeschlossen werden müssen. Das heißt: Die baulichen Subventionen des Bundes, aber auch des Strafvollzugskonkordats zugunsten des Kantons Aargau würden vollumfänglich entfallen.

Der JVA Lenzburg fehlten dazu im Bereich "Wohnen" und "Insassenwesen" ca.



Das Bundesamt für Justiz (BJ) akzeptierte die gegenüber den Mindestanforderungen von 12m² deutlich zu kleinen Wohnzellen der JVA Lenzburg (Zellengrund-

riss von 1864; 7,86 m² inklusive Nassbereich) nur dann weiterhin, wenn durch die Schaffung zusätzlicher Flächen die Flächenbilanz zugunsten der Wohnnutzung verschoben wird. Die gemäß Art. 1a der Verordnung des EJPD über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (VEJPD; SR 341.14) definierten Flä-

1.500 m² Fläche. Dieser Mangel konnte nur durch den Einbezug des Zentralraums, der Benützung der Kellerräume sowie der Optimierung der bestehenden Räumlichkeiten kompensiert werden. Die so geschaffene Flächenbilanz wurde vom Bundesamt für Justiz akzeptiert.

Zur Schaffung der zusätzlich benötigten Wohnflächen mussten die Produktionsbetriebe aus den Fünfstern-Kopfbauten ausgelagert werden. Als Folge daraus musste ein neues

Produktionsgebäude gebaut werden.

Folgende Zielsetzungen wurden mit der Gesamtsanierung verfolgt:

- Umsetzung der Mindestanforderungen des Bundes,
- Sicherung der subventionsrechtlichen Anerkennung durch das Bundesamt für Justiz,
- Erhaltung gefährdeter beziehungsweise Erneuerung bereits irreversibel zerstörter Substanz,



- Trennung von Wohnbereich und Arbeitsbereich,
- Eliminierung der Sicherheitsdefizite in der Zellenausrüstung,
- Verbesserung der Produktionsverhältnisse in den Gewerben und Optimierung der Betriebsabläufe,
- Gewinn von zusätzlichen Vollzugsplätzen zur Verbesserung der Kostgeldeinnahmen
- Abschluss der großzyklischen Gebäude-

instandsetzungsarbeiten.

Produktionsgebäude

Zwecks Einhaltung der Mindestanforderung des Bundes wurden die noch im Fünfsternbau untergebrachten Gewerbe in das neue Produktionsgebäude im Bereich der heutigen Lagerhäu-



ser ausgelagert und auf einen zeitgerechten Standard gestellt. Das Raumprogramm des Produktionsgebäudes umfasst die Korberei, die Industriemontage und die Malerei und bietet 55 Arbeitsplätze. Das Gebäude konnte im Oktober 2013 in Betrieb genommen werden.

Sanierung Fünfsternbau

Durch den Einbau von Duschräumen in den Flügeln II-V sowie der Sanierung sämtlicher

Zellen – insbesondere durch die gesetzlich geforderte Vergrößerung der Zellenfenster und die Installation der Warmwasseranschlüsse – wird der über 150-jährige Zellenbau modernisiert. In den ehemaligen Produktionsräumen in den Kopfbauten sind neu die zusätzlich geforderten Freizeitflächen geplant.

Der Erschließungsraum der einzelnen Flügel und derjenige des Zentralbaus erhalten eine Ober-

flächensanierung.

Die Fassaden (inklusive Vergitterung) werden neu gestrichen. Aus bauphysikalischen und denkmalpflegerischen Gründen konnten die Fassaden am Fünfsterngebäude nicht außen gedämmt werden. Alle Fassadenöffnungen hätten stark verkleinert und die Innenseiten der Fensteröffnungen erneuert werden müssen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Verän-

derungen wäre unverhältnismäßig hoch gewesen. Die Variante einer Innendämmung wurde aufgrund der entstehenden Wärmebrücken und der ohnehin zu kleinen Zellen verworfen.

Zellenumbau/ Ausstattung

Durch den Umbau der Zellen wurden zum einen die Vorgaben des Bundes erfüllt, zum anderen wurden unter Berücksichtigung des Si-

cherheitsaspekts auch Teile der renovationsbedürftigen Zelleneinrichtungen aus den Jahren 1963–1972 ersetzt.

Die Zellenausstattung bot eine Vielzahl von Verstecken und Missbrauchsmöglichkeiten, die mit der Sanierung wenn immer möglich eliminiert werden sollten.

Um die Kosten für die Sanierung möglichst tief zu halten, wurden die Klappbetten (obwohl nur 1,9 m lang) und die Stahltüren (Durchgangshöhe nur 1,8 m; Durch-

gangsbreite 0,6 m) nicht ersetzt.

Mit der Sanierung des ersten Flügels (V) von Mai – November 2014 konnten bereits erste Erfahrungen gesammelt werden, welche nun beim Flügel II zu einigen Anpassungen geführt haben. Der letzte Flügel sollte im Sommer 2016 als Abschluss der Gesamtsanierung in Betrieb genommen werden.

Die alten Zellen wiesen äußerst unterschiedliche Fußböden auf

(Holzboden [„Klötzli-parkett“], Novilon, Fliesenbelag). Die meisten Böden waren gerissen, nahmen die Feuchtigkeit beim Reinigen auf (Folgeschäden) und wurden als Verstecke missbraucht. Im Rahmen der Sanierung werden alle Zellen mit einem unifarbenen Polyurethan-Bodenbelag versehen, welcher widerstandsfähig ist, nicht als Versteck missbraucht werden kann und einfach zu reinigen ist.

Die doppelt verglasten,

„Im Rahmen der Sanierung werden alle Zellen mit einem unifarbenen Polyurethan-Bodenbelag versehen, welcher widerstandsfähig ist, nicht als Versteck missbraucht werden kann und einfach zu reinigen ist..“

über 40 Jahre alten Holzfenster auf einer Höhe von zwei Metern ab Zellenboden sind aus verschiedenen Gründen nicht mehr zweckmäßig. Die Fensterfläche unterschritt die bundesrechtlichen Vorgaben um 44 %. Dies führt auch zu Problemen aus betrieblicher Sicht betreffend Luftqualität, so war das effektive Lüften von Zellen – speziell bei inkontinenten Insassen und verrauchten Zellen – fast nicht möglich. Zudem boten auch die Fenster ideale Ver-

steckmöglichkeiten, da sie sich ohne große Hilfsmittel auseinander-schrauben ließen. Schließlich war die Sa-



anierung auch aus energetischer Sicht angezeigt.

Die alten Zellen waren mit einem Kaltwasseranschluss und einem Stahlbecken mit Abtropffläche ausgestattet. Aufgrund der Anforderungen des Bundesamts für Justiz musste zwingend ein Warmwasseranschluss erstellt werden. Zudem waren die Stahlbecken nach jahrzehntelanger Benützung sanierungsbedürftig. Neu wird das Stahlbecken mit einer Ablage

„So wurde z.B. vor Beginn der Sanierung der Zellen das Erstellen einer Musterzelle umgesetzt. Diese Musterzelle diente dem Sicherheitsdienst und dem Hausdienst der JVA während sechs Wochen zur Prüfung der Praxistauglichkeit derselben.“

aus Stein ergänzt, welche kostengünstiger und pflegeleichter ist. Die gesamte Kombination wird direkt auf dem Beton angebracht (nicht mehr wie bisher an der Rückwand aus Holz montiert).

Das Wasserklosett mit zugänglichem Wasserspülkasten war in einem Holzschrank eingebaut. Dieses Konstrukt bot diverse Versteckmöglichkeiten, so wurden bereits WCs demontiert oder Wasserkästen miss-

bräuchlich verwendet. Im Rahmen der Zellen-sanierung werden WC-Schüsseln direkt an der Zellenwand befestigt. Die Wasserkästen werden unter dem Verputz angebracht, wodurch die Zugriffsmöglichkeit stark reduziert werden konnte. Die Holzschränke werden entfernt und nicht ersetzt.

Auswirkungen/ Erfahrungen auf den Betrieb

Beim Fazit habe ich

mich aus Platzgründen auf die für mich wichtigsten Themenbereiche Planung, Information und Sicherheit beschränkt:

Ein großer Vorteil für eine praxisorientierte Sanierung bzw. den Ablauf der Arbeiten trug die Zusammensetzung der Baukommission bei.

Da seitens der JVA die Bereiche Direktion, Sicherheit, Bau und Verwaltung (Gewerbe) vertreten waren und durch

den Amtsleiter des Amtes für Justizvollzug ergänzt wurde, konnten innerhalb der Kommission unsere Belange mehrheitsfähig eingebracht und sinnvolle Ergänzungen und Änderungen für den Anstaltsbetrieb bewilligt werden.

So wurde z.B. vor Beginn der Sanierung der Zellen das Erstellen einer Musterzelle umgesetzt. Diese Musterzelle diente dem Sicherheitsdienst und dem Hausdienst der JVA während sechs Wochen zur Prüfung der Praxistauglichkeit derselben.

Auch für die Subunternehmer war diese Musterzelle als Gradmesser bei der Offertstellung sehr hilfreich.

Eine enorm wichtige Aufgabe dieser Baukommission war es vor Beginn der Arbeiten bzw. in der Regel sogar vor Vergabe der Aufträge, die Rahmenbedingungen für sämtliche Unternehmer festzulegen.

Nicht nur die begrenzten Arbeitszeiten (07.30 -12.00 Uhr sowie 13.00-17.30 Uhr) waren für die

Unternehmer einschneidend, auch die verschiedenen Anordnungen und Weisungen waren zu Beginn gewöhnungsbedürftig.

Alle Handwerker, Lastkraftwagenfahrer, Baustellenverantwortlichen, sprich sämtliche die Anstalt betretenden Personen mussten zuerst mittels polizeilicher Überprüfung kontrolliert werden und wurden vor Baubeginn zur biometrischen Erfassung in die JVA aufgebeten.

An Hand des Personal-



ausweises sowie der Bestätigung durch den entsprechenden Bauleiter vor Ort wurden von jeder Person zwei JVA-Ausweise (inklusive Fotografie des Gesichtes) erstellt.



Ein Ausweis diente dem Handwerker beim Zutritt zur JVA zur sicheren

Identifikation und wurde in der Loge durch ein zweites Exemplar ausgetauscht, das vom Besitzer sichtbar in der JVA getragen werden musste. Durch diese doppelte Buchführung, weiß der Logier beim Eingang jederzeit, welche Handwerker noch in der Anstalt weilen und jeder Handwerker kann vor Ort mittels Ausweis identifiziert werden. Wer morgens seinen Ausweis vergessen hatte, wurde nicht in die Anstalt eingelassen.

Nach der Ausweisidentifizierung musste sich jede zutrittsberechtigte Person noch biometrisch erfassen lassen. Mittels biometrischer 3D-Gesichtserkennung (Infrarot) kann diese Identifikation schnell und sicher durchgeführt werden und die Vollzugsangestellten erhalten bei jedem Ein- und Austritt aus der Anstalt ein zusätzliches Hilfsmittel bei der Personenüberprüfung.

Werkzeuge und Hilfsmittel mussten vorgängig

„Hier konnte nur mittels disziplinarischen Maßnahmen Druck aufgesetzt werden. So mussten drei Handwerker von der Baustelle gewiesen werden, die auch während der ganzen Bauzeit keinen Zutritt mehr erhielten, da sie sich nicht an das Mobiltelefonverbot hielten.“

bewilligt und nach jedem Arbeitsschluss sicher weggeschlossen werden.

Bei Leitern durften nur die anstaltsinternen Leitern verwendet werden. Diese sind durchgehend nummeriert und werden mittels schweren Ketten gesichert.

Fahrzeuge durften nur mit Bewilligung das Areal befahren und wurden bei jeder Zu- bzw. Ausfahrt mittels Herzschlagdetektoren überprüft.

Eine regelmäßige Kontrolle der Fahrzeuge durch die Bauwachen an der Baustelle auf sicheres Abschließen der Fahrzeuge sowie die Kontrolle der Ladung ist während der gesamten Bauzeit angebracht. Das Verbot von alkoholischen Getränken auf der Baustelle sowie die Verwendung von Radios zur Musikberieselung auf der Baustelle wurden seitens der Unternehmer problemlos eingehalten.

Herausfordernd war die Umsetzung des Mobiltelefonverbotes auf den Baustellen.

Hier konnte nur mittels disziplinarischen Maßnahmen Druck aufgesetzt werden. So mussten drei Handwerker von der Baustelle gewiesen werden, die auch während der ganzen Bauzeit keinen Zutritt mehr erhielten, da sie sich nicht an das Mobiltelefonverbot hielten. Erstaunlich schnell

gewöhnten sich die Bauverantwortlichen wieder an die früheren Zeiten (vor zwanzig Jahren), als man sich auf dem Bau für die Planung der Abläufe genügend Zeit nehmen musste und nicht wie heute oft kurzfristig per Mobiltelefon noch Vergessenes nachholen kann.

Bei den Ausschachtungen auf über 7 Meter Tiefe entlang der bestehenden Gebäude wurden immer wieder überraschende Funde gemacht. Rohre und Leitungen, wo gemäss den bestehen-

den Plänen keine sein sollten, machten die Aushubarbeiten teilweise zu einer archäologischen Ausgrabungsstätte. So mussten z.B. offene, nicht mehr in Betrieb stehende steinerne Luftkanäle aufgefüllt und versiegelt werden.

Der Höhepunkt war eine Gasleitung, die zu großer Unruhe führte, da man nicht wusste ob diese noch in Betrieb war. Es stellte sich jedoch heraus, dass diese Leitung vor ca. 40 Jahren außer Betrieb genommen wurde.



Bei den Aushubtransporten musste großen Wert auf eine maximal Beladung von 11m³ Aushubmaterial gelegt werden, da die Erfahrungen während der Mauersanierung zeigten, dass bei Beladungen von 12 m³ und mehr die Herzschlagdetektoren durch die

Dämpfung des Materials wirkungslos werden.

Für den normalen Tagesbetrieb der JVA verlangten die Sanierungsarbeiten einiges an situativer Führungsflexibilität an das Personal.

Abläufe mussten ständig an die wechselnden Baustellen angepasst werden. Sämtliche Anpassungen mussten immer auch zeitgerecht an alle Mitarbeitenden der JVA und teilweise auch an die Gefangenen kommuniziert werden.

Die Gewerbebetriebe mussten trotz vollen Auftragsbüchern mit bis zu 50% weniger Arbeitskräften, sprich Gefangenen auskommen.

Im Umgang mit den Gefangenen wurden die Unternehmer angehalten, ihre Mitarbeiter auf einen distanzierten Um-



gang hinzuweisen. Größen sei erlaubt, aber keine Gespräche zu führen und nicht per Du zu kommunizieren.

Bei der Montage der großen Baukräne (insgesamt drei Stück gleichzeitig) mussten den Kranführern vorgeschrieben werden, die Sicherungen der Steuerungen der Kräne jeden Abend auszubauen und die Steuergeräte zusätzlich einzuschließen. Da die Ausleger des größten Kranes über die Mauer, sprich bis über

„Abläufe mussten ständig an die wechselnden Baustellen angepasst werden. Sämtliche Anpassungen mussten immer auch zeitgerecht an alle Mitarbeitenden der JVA und teilweise auch an die Gefangenen kommuniziert werden.“

die Arealgrenze reichte, musste derselbe zusätzlich jeden Abend mittels Spannkabeln und entsprechenden Gegengewichten am Boden (25 Tonnen) fixiert werden.

Für einen sicheren Übergangsbetrieb waren die Absprachen zwischen den Sicherheitsverantwortlichen der JVA, den Baustellenleitern sowie den Planern der Sicherheitstechnik wichtig. So waren z. B. das Handling mit den ständig unter

Druck stehenden Sprinklern im Baustellenbereich oder die Implementierung der neuen Kameras und Türsteuerungen in das bestehende Sicherheitsleitsystem sehr anspruchsvoll und benötigten einiges an Absprachen und Vereinbarungen unter den Beteiligten.

Ein gutes Beispiel diesbezüglich waren auch die bestehenden Mobilfunkdetektoren die auf

die neuen, größeren Fenster angepasst werden mussten. Obwohl die neuen beschichteten Fensterscheiben eine wesentlich bessere Abschirmung bieten, wird beim Öffnen des Fensters eine größere Fläche frei als beim alten. Da wir jedoch überall nun auch die neueste Generation (LTE) der Detektoren verwenden, mussten die alten ausgebaut, ersetzt und neu positioniert werden.

Auch die Inbetriebnahme der sanierten Gebäulichkeiten benötigte einiges an Vorarbeiten. Negativ überrascht wurden wir nur beim Blackout-Test des Notstromdiesels sowie der unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV). Beim ersten Test mussten wir feststellen, dass die Starterbatterien des Diesels nicht mehr ihre Funktion aufnehmen konnten, da die Stillstandzeit für die Batterie zu lang war. Und dies, obwohl die Garantiezeit der Batterien noch lange nicht erreicht war. Das

Austauschintervall wurde nun entsprechend verkürzt. Beim zweiten Test konnte der Notstromdiesel wie vorgesehen nach sieben Sekunden die volle Leistung erbringen.

Nach Abschluss der Arbeiten im Sommer 2016 wartet eine weitere große Herausforderung auf unsere Mitarbeitenden. Nach einer jahrelangen angespannten Bauphase wird es äußerst wichtig sein, die Disziplin im Alltag hoch zu halten und kein Nachlassen derselben

zu akzeptieren.

Als Schlusswort möchte ich meine Empfindungen beim Betrachten des ersten sanierten Flügels festhalten und mich dabei den Gedanken von Jörg Alisch dem Anstaltsleiter der JVA Neumünster anschließen (auch die über 100 Jahre alte JVA Neumünster musste in den letzten Jahren komplett saniert werden):

Es mag sein, dass die alten Räumlichkeiten den modernen Anstalten funktional nicht ganz



das Wasser reichen können. Dafür weisen sie aber Details auf, die eine gewisse Erhabenheit ausstrahlen, von der sich Gefangene, aber auch Mitarbeiter angezogen fühlen. Solche Details sind Raumhöhen, Rundbögen, Verzierungen und Stein-treppen.

Die großen Dachfenster bringen Tageslicht in die

Flügel und der sichtbare Stahlbau ergänzt das Gesamtbild. Dies hinterlässt einen Eindruck von Hallen und Passagen des ausgehenden 19. Jahrhunderts.

Und genau diese Eindrücke sind es, die einen entscheidenden Einfluss auf das Klima einer Anstalt haben. Selbstverständlich ha-

ben die Mitarbeitenden sowie die Führung einer Anstalt den größten Einfluss auf das Betriebsklima, aber die Umgebung, die Architektur bilden einen zusätzlich eminent wichtigen Einflussfaktor.

Ich zitiere abschließend den Kollegen Jörg Alish:

„Selbstverständlich haben die Mitarbeitenden sowie die Führung einer Anstalt den größten Einfluss auf das Betriebsklima, aber die Umgebung, die Architektur bilden einen zusätzlich eminent wichtigen Einflussfaktor.“

"Meines Erachtens werden die räumlichen Bedingungen als partielle Determinante des Anstaltsklimas in ihrer Bedeutung für die soziale Sicherheit – von der Menschenwürde gar nicht zu reden – meist unterschätzt. Schon vor der Sanierung des alten Hafthauses in meiner Anstalt wollten Gefangene lieber im Gefängnis aus der Kaiserzeit untergebracht werden als in einem Neubau, in dessen liebloser Architektur der rechte Winkel imponiert."



Kontakt:

Marcel Ruf

Telefon

+41 (0)62 888 7600

E-Mail

marcel.ruf@ag.ch

Tagungsbericht zum achten „Bundesweiten Forum: Sicherungsverwahrung“ am 24. und 25. November 2014 in Celle

von Nicole Segert

Das Bundesweite Forum Sicherungsverwahrung fand am 24. und 25. November 2014 in Celle statt. Es wurden sowohl ausgewählte Fachvorträge als auch Präsentationen der Bundesländer Brandenburg, Sachsen und Hamburg über die Praxis der dortigen Sicherungsverwahrung vorgestellt.

Zu Beginn der Veranstaltung begrüßte der Leiter des Kriminologischen Dienstes Nie-

dersachsen, Herr Dr. Stefan Suhling, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des diesjährigen Forums und leitete in die Tagung ein.

Der erste Fachvortrag zum Thema ‚Das neue Recht der Sicherungsverwahrung in der Gerichtspraxis‘ wurde von Herrn Matthias Koller vorgestellt. Herr Koller ist Vorsitzender Richter am Landgericht Göttingen und

blickt auf mehr als 20 Jahre Tätigkeit in der Justiz zurück. Herr Koller berichtete kurz über den Werdegang und die Entwicklung der Sicherungsverwahrung von 1934 bis heute. Durch das Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung aus dem Jahre 2010 wurde das Recht der Sicherungsverwahrung in Bezug auf die Paragraphen § 66 StGB (Konsolidierung der pri-

mären Sicherungsverwahrung), §66 a StGB (Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung) und §66 b StGB (Beschränkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung) geändert und erneuert. Meilensteine auf dem Weg zur aktuellen Situation waren zudem das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Dezember 2009 und das Urteil des Bundesverfassungsgesetzes vom 4.5.2011, welches die aktuelle Rechtslage entscheidend beeinflusst

hat. Zentraler Gegenstand des Vortrags waren dann der Behandlungsauftrag des § 66c Abs. 1 StGB, der ja sowohl für Sicherungsverwahrte als auch für Strafgefangene mit vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung gilt, sowie die Kontrolle der Behandlung durch die Gerichte gem. § 119a StVollzG bzw. § 67e StGB und § 463 StPO. Diesbezüglich referierte Herr Koller wichtige und äußerst aktuelle obergerichtliche

Rechtsprechung.

Herr Koller beendete seinen Vortrag mit folgender Zusammenfassung: Für die



Behandlung ist ein kohärenter Behandlungsrahmen mit klarer therapeutischer Ausrichtung auf der Grund-

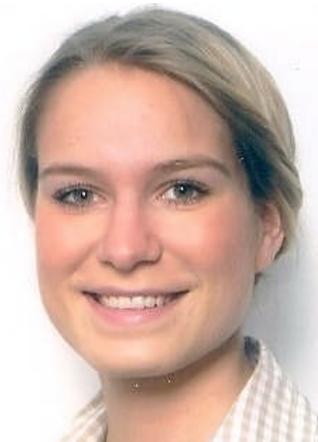
lage einer umfassenden und wissenschaftlich ausgerichteten Behandlungsuntersuchung notwendig. Für die Behandlungskontrolle gab Herr Koller wichtige Hinweise bezüglich der Ausgestaltung der Stellungnahmen der Anstalten. Bei Nicht-Erfüllung der Behandlungsaufgaben müsste auch an eine Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel gedacht werden, wo alternative Behand-

lungsmaßnahmen angeboten werden.

Der zweite Vortrag zum Thema ‚Können empirische Verfahren zu Diagnostik und Behandlung in der Sicherungsverwahrung beitragen?‘ wurde von Herrn Prof. Dr. Jürgen Müller präsentiert. Herr Prof. Dr. Müller ist Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie und forensischer Psychiater in der Klinik für foren-

sische Psychiatrie und Psychotherapie im Asklepios Fachklinikum Göttingen. Die Forschungsschwerpunkte dort betreffen vor allem neurobiologische Grundlagen forensisch relevanter Störungen, bildgebende Verfahren und ihre Anwendung in Diagnostik, Prognostik und Behandlung und die Sicherungsverwahrung.

Herr Prof. Dr. Jürgen Mül-



Nicole Segert

Bildungsinstytut des niedersächsischen Justizvollzuges - Kriminologischer Dienst



Das bundesweite Forum findet jährlich in den Räumlichkeiten der Führungsakademie in Celle statt

ler stellte die Frage, wie gefährlich die Inhaftierten der Sicherungsverwahrung für die Gesellschaft in der Realität sind. Fakt sei, dass einer Studie zufolge nur 12 % (n = 32) einer Gesamtgruppe mit abgelehnter nachträglicher Sicherungsverwahrung erneut schwerwiegend rückfällig wurden; 88% der 32 Probanden sind dagegen kaum oder gar nicht rückfällig geworden. Er stellte die Frage, ob es daher zu rechtfertigen sei, die gesamten 100% einzusperren, um 1/3 vor schweren Rückfällen zu schützen?

Herr Müller referierte eine Reihe von Befunden zu biologischen Korrelaten von Delinquenz (z.B. männliches Geschlecht, Alkohol- und Drogenkonsum, niedriges Arousal- und Angstniveau, antisoziale Persönlichkeitsstörung). Um zu prüfen, ob es biologische Risikomarker für Rückfälligkeit gibt, werden in einer Studie versucht, kriminelles Verhalten über regionale, funktionelle Hirnaktivität vorherzusagen. Die Hypothese besagt, dass eine geringe Aktivität im ACC (anteriorer cingulärer Cortex) zur Vor-

hersage antisozialen Verhaltens beiträgt, weil sie ein Indikator geringer Impulskontrolle ist. Die Ergebnisse dieser Studie belegen diese Hypothese; 80% der inhaftierten Probanden, die eine geringe ACC Aktivität aufwiesen, wurden erneut inhaftiert (und nur 40 % mit hoher ACC-Aktivität). Somit könnte das bildgebende Verfahren zur Messung der ACC-Aktivität für die Legalprognose hinzugezogen werden.

Neben den Ergebnissen dieser Studien stellte Herr

„... einer Studie zufolge nur 12 % (n = 32) einer Gesamtgruppe mit abgelehnter nachträglicher Sicherungsverwahrung erneut schwerwiegend rückfällig wurden; 88% der 32 Probanden sind dagegen kaum oder gar nicht ...“

Prof. Dr. Müller ein geplantes Forschungsprojekt vor. In diesem geht es um die Erzeugung von einem virtuellen Raum:

Mit diesem Forschungsprojekt können sich Inhaftierte und Sicherungsverwahrte (insbesondere Sexualstraftäter) mithilfe moderner Medien virtuell in Situationen begeben (etwa solche, in denen sie auf Kinder treffen),

die in der Realität nicht zugänglich oder für die Erprobung neuer Verhal-



tensweisen zu riskant sind.

Die virtuelle Realität hat den Vorteil, eine realisti-

sche Risikosituation darzustellen ohne Dritte zu gefährden. Es kann so sozial erwünschtes Verhalten eingeübt werden. Gleichzeitig könnten Ergebnisse der Aktivität in der virtuellen Realität auch für die Einschätzung des Rückfallrisikos dienen.

Mit dem dritten Fachvortrag zum Thema ‚Therapiemotivation in

Zwangskontexten‘ schließt sich der Diplompsychologe und Fachpsychologe für Rechtspsychologie Dr. Klaus Elsner an. Das Berufsfeld von Herrn Elsner wurde viele Jahre durch die forensischen Abteilungen der Rheinischen Landeskliniken sowie des Lehrstuhls für Forensische Psychiatrie an der Universität Duisburg-Essen ausgefüllt, wobei Herr Dr. Elsner nun seit 2010 die Abteilung Forensische Psychiatrie II der LVR-Klinik Viersen leitet. Die

Arbeits- und Forschungsschwerpunkte von Herrn Dr. Elsner sind vorrangig forensische Persönlichkeitsgestörte (Sexualstraftäter).

Herr Dr. Elsner begann seinen Vortrag mit der Empfehlung, eine weitgehend übereinstimmende Problemdefinition sowie ein gemeinsames Ziel von Klient und Therapeuten zu erarbeiten. Vor allem, weil es um einen Zwangskontext geht, sind die Therapiemotivation und der Moti-

vationsprozess vor einer deliktorientierten Therapie sehr wichtig. Allgemein ist die Motivation ein sehr komplexer und dynamischer Prozess. Dabei sollte sich bestenfalls die extrinsische zu einer intrinsischen



Motivation wandeln. Es sollte vor allem schon vor-

Seminarempfehlung:
„Bundesweites Forum: Sicherungsverwahrung“
vom 23. bis 24.
November 2015 in Celle

ab geklärt werden, was für Vorstellungen die Straftäter über die (Psycho-)Therapie haben und der Therapeut sollte mit dem Klienten eine grundlegende Übereinstimmung erzielen. Denn je besser die Inhalte, Erwartungen und Voraussetzungen einer Therapie besprochen wurden, desto problemloser und störungsfreier wird sich der Verlauf gestalten. Wichtig ist trotz der Besonderheit des Zwangskontextes, dass sich der Patient selbstständig für eine Therapie entscheidet, da ein Therapieabbruch leider negative Auswirkungen sowohl auf das Selbstbild

und die Rückfallwahrscheinlichkeit als auch auf die Gruppendynamik (im Falle von Gruppentherapie) hat.

Somit gestaltet sich die Pflichtaufgabe der Therapeuten, die Klienten ausreichend zu motivieren, jedoch müssen auch die Grenzen angenommen werden, da das Therapieprogramm nicht jeden Inhaftierten erreichen kann.

Die Vortragsreihe schließt Herr Roland Freese mit dem Thema der forensischen Nachsorge.

Herr Freese ist Facharzt für Psychiatrie, Forensischer Psychiater und seit 20 Jahren im Maßregelvollzug in Haina tätig, wo er seit 2009 die eigenständi-



ge Ambulanz unter dem Namen Vitos forensisch-psychiatrische Ambulanz Hessen als ärztlicher Direktor leitet.

Herr Freese beschrieb die

„Wichtig ist trotz der Besonderheit des Zwangskontextes, dass sich der Patient selbstständig für eine Therapie entscheidet, da ein Therapieabbruch leider negative Auswirkungen sowohl auf das Selbstbild und die Rückfallwahrscheinlichkeit als auch auf die Gruppendynamik hat.“

Historie und den Verlauf der forensisch-psychiatrischen Nachsorge, die sich seit 1980 (mit insgesamt 3 Ambulanzen) bis zu den heutigen 35 Ambulanzen stark verändert hat. Mittlerweile werden ca. 1/3 der Gesamtzahl des Maßregelvollzuges ambulant in einer der 69 forensisch-psychiatrischen Ambulanzen in insgesamt 15 Bundesländern betreut. Eine sehr gute Kenntnis der

Biografie, der Bedürfnisse und der Risiken des Inhaftierten/Patienten sind für eine langfristig vorbereitete Entlassung sehr wichtig. Dies ist in der Sicherungsverwahrung jedoch oftmals nicht gegeben. Charakteristisch für die Klientel der Sicherungsverwahrung sind vor allem die langen Unterbringungs-dauern, auffällige Persönlichkeitsmerkmale, die teilweise

Störungscharakter haben, handfeste Sozialisations- und Bildungsdefizite, sowie Traumatisierungen, fehlendes Selbstwertgefühl oder ein labiles inneres Wertesystem.

Im Hinblick auf diese Klientel müsste in der Sicherungsverwahrung auch daran gearbeitet werden, eine durchdachte Entlassung vorzubereiten und die



Inhaftierten auch mit Risikosituationen (Beispielsweise der Aufenthalt in einer Therapie) bei Ausgängen zu konfrontieren. Denn das Ziel einer jeden Behandlung ist nicht immer die Heilung, sondern die Defizite oder Störungen kontrollieren zu können. Trotzdem hat sich die Forensische Psychiatrie folgende Therapieziele ge-

setzt: die Implementierung von internen, intrapersonellen Kontrollmechanismen zur Rückfallprävention, die Einsicht in Störungs- und Deliktzyklen, die Empathie mit Dritten, die Orientierung an Werten und Normen und die Bindung zur Vernunft und Rationalität.

Herr Freese stellte anschließend die Schwerpunkte der forensischen Therapie vor: In einem typischen Therapieverlauf werden zunächst die Fertig- und Fähigkeiten,

Defizite und Risiken des Patienten analysiert. Anschließend werden die Störungszyklen erarbeitet und eine Behandlungseinsicht erzeugt.

Darauf aufbauend soll eine Delikteinsicht erzeugt und Deliktzyklen, sowie Werteordnungen und das Einhalten von Normen erarbeitet werden. Auch sollten die Beziehungsfähigkeit und die Empathie verbessert und Bildungsdefizite abgebaut werden. Abschließend soll eine akzeptable Tagesstrukt-

„Eine sehr gute Kenntnis der Biografie, der Bedürfnisse und der Risiken des Inhaftierten/Patienten sind für eine langfristig vorbereitete Entlassung sehr wichtig. Dies ist in der Sicherungsverwahrung jedoch oftmals nicht gegeben.“

rierung erarbeitet werden, indem ein realistischer Lebensplan für die Zukunft entwickelt wird.



Der Vortrag von Herrn Freese wurde mit einer Diskussion über eine mögliche gemeinsame Ambulanz für Maßregelvollzugspatienten und Sicherungsverwahrte

abgerundet.

Im Laufe der Veranstaltung wurden neben den Fachvorträgen auch Präsentationen zu der Sicherungsverwahrung der Bundesländer Brandenburg, Sachsen und Hamburg vorgestellt und somit ein interessanter Einblick in die länderabhängige Praxis gewährt.

Das Forum endete mit einem Austausch mehrerer Abteilungen für Sicherungsverwahrte zur Frage der langfristigen bundes-

länderübergreifenden Vernetzung. Die Justizvollzugsanstalt Rosdorf, in der die niedersächsischen Sicherungsverwahrten untergebracht sind, erklärte sich bereit, ein zweitägiges Treffen der Abteilungen zu organisieren, das am 2./3. März 2015 stattfand. Das nächste Forum Sicherungsverwahrung wird am 23. und 24. November 2015 in Celle stattfinden.

Kontakt:

Nicole Segert

E-Mail

nicole.segert@justiz.niedersachsen.de

Telefon

0 51 41 / 59 39 - 352

Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden hohe Anforderungen gestellt, an Führungskräfte im Justizvollzug Anforderungen ganz besonderer Art. Auf sie konzentrieren sich nicht nur Erwartungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch von Gefangenen und von der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können vorhandene Ressourcen besser genutzt werden? Wie können Veränderungsprozesse begleitet und Innovationen initiiert werden?

Wir unterstützen Führungskräfte im Justizvollzug bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung
- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

Unsere nächsten Veranstaltungen (Auszug)

Datum	Thema
02. - 03.06.2015	„Alles was Recht ist“ Vollzugsrecht für Führungskräfte
08. - 09.06.2015	Gesund führen – Leading by Happiness
13. - 14.07.2015	Gewalt im Justizvollzug: Erkennen, Verstehen, Handeln
15. - 16.09.2015	„Energie im Alltag“ - Mehr Power durch Selbstmanagement
02. - 03.11.2015	„Knastkonflikte“- Konflikte verstehen, aktiv klären oder klären lassen...
09. - 11.11.2015	„Bühne frei - Ihr Auftritt!“ - Präsentieren und Repräsentieren



Das gesamte **Jahresprogramm 2015** können Sie als pdf-Datei im Internet unter www.fajv.de herunterladen.

Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



Führungsseminare, Personalförderprogramme, Organisationsberatung, Coaching

Rolf Koch *Pädagoge*
Telefon: (0 51 41) 59 39 459
E-Mail: rolf.koch@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Marketing, Rechnungswesen, Verwaltung, Newsletter

Michael Franke *Diplom-Kaufmann*
Telefon: (0 51 41) 59 39 479
E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Assessment Center, Organisationsberatung, Coaching

Kay Matthias *Diplom-Psychologe*
Telefon: (0 51 41) 59 39 449
E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Verwaltung

Rita Stadie *Bürokauffrau*
Telefon: (0 51 41) 59 39 489
E-Mail: rita.stadie@justiz.niedersachsen.de

Impressum

ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Führungsakademie -
Fuhsestraße 30
29221 Celle
Internet: www.fajv.de

Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

Titelbild:

PHOTOCASE (www.photocase.com)

Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 50 Druckexemplare